

# Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

## Curriculum



### Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Bildung“

Zur Kenntnis genommen durch das Hochschulkollegium am 04.06.2018  
Genehmigt durch das Rektorat am 06.06.2018

# STUDIENPLAN DES HOCHSCHULLEHRGANGS "FRÜHE SPRACHLICHE BILDUNG"

## 1. Präambel:

Sprachförderung ist ein zentraler Bereich der frühen Bildung und steht mit Sozial- und Sachkompetenz sowie mit den lernmethodischen Kompetenzen in engem Zusammenhang. Die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern sind für ihre Bildungslaufbahnen und damit für ihre späteren Lebenschancen grundlegend. Spätestens seit PISA und IGLU wissen es alle: Sprache ist der Schlüssel zur Welt. Können Kinder Sprache nicht in all ihren Facetten nutzen, bleiben ihnen bei der Aneignung der Welt und im Austausch mit anderen viele Türen verschlossen. Bildungspolitische Erwartungen richten sich daher zur Zeit verstärkt an Kindergärten und Grundschulen, im Bereich gezielter sprachlicher Bildung und Förderung initiativ zu werden.

## 2. Zugangsvoraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung zur Kindergartenpädagogin/zum Kindergartenpädagogen bzw. abgeschlossene Ausbildung zum/zur Grundschullehrer/in oder Sonderschullehrer/in.

## 3. Zielgruppen:

Kindergartenpädagoginnen/-pädagogen und Grundschullehrer/-innen, die in einem Kindergarten arbeiten bzw. an einer Grundschule unterrichten

Im Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Aufnahmewerberinnen/Aufnahmewerber zugelassen werden können, erfolgt eine Reihe nach den gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 vom Rektorat verordneten Kriterien (siehe Mitteilungsblätter der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz unter <https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/>).

## 4. Inhalte und Ziele des Hochschullehrgangs:

- Verbindung der Vorteile und Stärken der beiden Ansätze zur Sprachförderung (Nutzen von Sprachlernpotentialen im Alltag und Entwicklung und Förderung von Sprachstrukturen) und Erproben von Verknüpfungsmöglichkeiten
- Erwerb eines praxistauglichen Wissens auf der Grundlage theoretischer Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie, Sprachwissenschaft und Elementarpädagogik. Der Schwerpunkt liegt auf elementarpädagogischer Sprachförderung mit sprachwissenschaftlicher Ausrichtung.

## 5. Ausmaß und Art der einzelnen Studienveranstaltungen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
<b>Modul 1: Frühe sprachliche Bildung</b>										
Theorien der Sprachentwicklung – wissenschaftliche Grundlagen	SE	1.00			F	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Beobachtung und Sprachdiagnostik	SE	1.00	K	1.00			22.50	27.50	2.00	1
Didaktik/Methodik des Spracherwerbs	SE	1.00			F	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Summe Modul		3.00		1.00		2.00	67.50	82.50	6.00	
Gesamtsumme		3.00		1.00		2.00	67.50	82.50	6.00EC	
Prozentsätze							45.00	55.00	100	

### Abkürzungen:

(B)etreute Selbststudienanteile, (U)nbetreutes Selbststudium, Sem ... Semester, EC ... ECTS-Anrechnungspunkte, TK ... (T)utorium oder (K)onversatorium, EF ... (E)learning oder (F)ernstudium, Wst ... Semesterwochenstunden, Ah ... Arbeitsstunden  
 AG ... Arbeitsgemeinschaften, EX ... Exkursion, GK ... Grundkurs, IP ... Interdisziplinäres Projekt, KE ... Künstlerischer Einzelunterricht, KG ... Künstlerischer Gruppenunterricht, KO ... Konversatorium, OL ... Orientierungslehreveranstaltung, PK ... Praktikum, PS ... Proseminar, SE ... Seminar, SK ... Sprachkurs, TU ... Tutorium, UE ... Übung, UV ... Übung mit Vorlesung, VO ... Vorlesung, VU ... Vorlesung mit Übung

## 6. Modulbeschreibungen:

**Definition: Modul 1 - Frühe sprachliche Förderung**

**Kurzzeichen: Studienjahr: 1 Semester: 1**

**Kategorie:**

X Pflichtmodul	X Basismodul
Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul
Wahlmodul	

**Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 mal pro Semester, 1mal pro Hochschullehrgang ECTS: 6**

**Bildungsziel(e):**

**Grundlagenwissen im Bereich „Spracherwerb“ - die Studierenden sollen**

- elementare sprachentwicklungspsychologisch relevante Grundlagen bzw. Gesetzmäßigkeiten beim Erwerb der (Erst-, Zweit- und allenfalls Fremd-)Sprache kennen lernen und in ihrem Arbeitsfeld angemessen umsetzen
- relevantes Metawissen im Bereich Sprache haben und zur Beschreibung von Sprachbeobachtung von Kindern anwenden
- einen Überblick über die Bedeutung der Sprachkompetenz im Hinblick über das weitere Lernen haben

**Beobachtung der Sprachentwicklung - Sprachstandfeststellung:**

- Kriterien der Beobachtung kennen lernen, in ihrem Arbeitsfeld angemessen umsetzen und Ergebnisse darüber kommunizieren
- Feststellungsverfahren durchführen, auswerten und die Ergebnisse für Förderangebote nutzen
- in der Förderung interdisziplinär kooperieren

**Didaktik/Methodik der frühen sprachlichen Förderung:**

- Vielfältige medien- und materialgestützte Methoden zur Förderung der Sprachkompetenz kennen und diese situationsgerecht anwenden können
- Erhöhte Sprachbewusstheit und Sensibilität für Sprachen im Alltag und deren kulturelle Hintergründe gewinnen können

**Bildungsinhalte:**

**Grundlagenwissen im Bereich „Spracherwerb“:**

- Sprachentwicklung und Lernen aus neurowissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Perspektive
- Metasprachliche Grundlagen
- Reflexion des eigenen Sprachvorbilds
- Spracherwerb als zentrale Entwicklungsaufgabe des Kindes - Vernetzung mit den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Kognition

**Beobachtung der Sprachentwicklung - Sprachstandfeststellung:**

- Grundlagen der Beobachtungskompetenz
- Einschulung in Instrumente der Sprachstandsbeobachtung und Sprachstandsfeststellung

**Didaktik/Methodik der frühen sprachlichen Förderung:**

- Planung von Sprachförderung, Durchführung, Dokumentation
- Unterschiedliche Modelle zur Sprachförderung in Erst-, Zweit- und Fremdsprache

**Lernergebnisse/Kompetenzen:**

**Grundlagenwissen im Bereich „Spracherwerb“: - die Studierenden besitzen die Kompetenz**

- vor theoretischem Hintergrund und im Hinblick auf die geeigneten methodisch-didaktischen Maßnahmen Wahrnehmungs- und Bewegungsanlässe als Voraussetzung für den Spracherwerb gezielt zu gestalten
- aufgrund ihrer metasprachlichen Kenntnisse Aussagen der Kinder genau zu analysieren und daraus Fördermaßnahmen zu entwickeln.

#### Beobachtung der Sprachentwicklung - Sprachstandfeststellung:

- Beobachtung im Arbeitssetting sowie Sprachstandserhebungen durchführen, aufzeichnen und angemessen Auskunft geben.
- Sprachstandserhebungen durchführen, auswerten und die Ergebnisse für die Planung von Fördermaßnahmen nutzen.
- Elternkooperation fördern sowie Vernetzung zu Professionist/innen anbieten

#### Didaktik der frühen sprachlichen Förderung:

- Beobachtungs- und Dokumentationsmöglichkeiten kindlicher Sprachentwicklungsprozesse in der eigenen Praxis umsetzen
- Sprachförderung sensibel und kindgerecht im pädagogischen Alltag einsetzen

#### Literatur:

Wird von dem/der Modulverantwortlichen aktuell bekannt gegeben

#### Leistungsnachweise:

Die endgültige Festlegung dieses Leistungsnachweises erfolgt vor Abhaltung des Moduls durch die/den Modulverantwortliche/-n und wird den Studierenden nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Portfolio-Arbeit

#### Sprache:

deutsch

#### Lehr- und Lernformen:

Liste aller Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden (15 Lehreinheiten à 45 Min)						Arbeitsstunden à 60 Min		EC	Sem.
	B						B	U		
	LV-Art	Wst	TK	Wst	EF	Wst	Ah	Ah		
Theorien der Sprachentwicklung – wissenschaftliche Grundlagen	SE	1.00			F	1.00	22.50	27.50	2.00	1
Beobachtung und Sprachdiagnostik	SE	1.00	K	1.00			22.50	27.50	2.00	1
Didaktik/Methodik des Spracherwerbs	SE	1.00			F	1.00	22.50	27.50	2.00	1

#### 7. Abschluss des Hochschullehrgangs:

Der Hochschullehrgang "Frühe sprachliche Förderung" schließt mit einem Zeugnis über 6 ECTS-Anrechnungspunkte ab. Die Studierenden erhalten nach positiver Erbringung der Modulleistungen das Abschlusszeugnis "Frühe sprachliche Förderung".

#### 8. Satzung:

Link:

<https://www.phdl.at/service/studienbetrieb/mitteilungsblatt/> (MB 21/2018 Satzung; 12.11.2018:

[https://www.phdl.at/fileadmin/user\\_upload/3\\_Service/2\\_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018\\_Satzung\\_PPH-Linz\\_12112018.pdf](https://www.phdl.at/fileadmin/user_upload/3_Service/2_Studienbetrieb/Mitteilungsblatt/MB-021-2018_Satzung_PPH-Linz_12112018.pdf)).

## 9. PRÜFUNGSORDNUNG

Anzuwenden sind die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL) in der jeweils geltenden Fassung.

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den Modulbeschreibungen zu beachten.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Bildung“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz.

### § 2 Art und Umfang der Prüfungen

(1) Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls kann erfolgen
  - durch eine mündliche oder schriftliche kommissionelle Prüfung oder ein Portfolio über das gesamte Modul,
  - durch mündliche oder schriftliche Prüfungen oder ein Portfolio über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- b. Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(2) Schriftliche Prüfungen über

- a. Module dürfen eine Dauer von 60 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- b. Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen über Module/Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Zuordnung von Prüfungen bzw. von zu erbringenden Leistungen zu den Modulen (inkl. allfälliger näherer Bestimmungen) ist in den Modulbeschreibungen der Curricula enthalten.

### § 3 Prüfungskommission

(1) Ist gem. § 19 Abs 1 und 2 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus mindestens zwei im Modul eingesetzten Lehrenden zusammen.

Ist gem. § 24 Abs. 3 der Satzung der PHDL idgF eine Prüfung kommissionell abzuhalten, setzt sich die Prüfungskommission aus drei im Hochschullehrgang Lehrenden zusammen, die von der Modulkoordinatorin/vom Modulkoordinator in Absprache mit der Zentrumsleitung eingesetzt werden.

(2) Auf Ansuchen der/des Studierenden sind, wenn dies organisatorisch möglich ist, bei der zweiten und dritten Prüfungswiederholung andere Lehrende als Prüfer/-innen einzusetzen.

(3) Bestellweise der Prüfer/innen für die schriftlichen Abschlussarbeiten gemäß § 7.

### § 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt bei der/dem jeweiligen Prüfer/-in. Für kommissionelle Prüfungen über das gesamte Modul und für die Abschlussprüfung hat die An- bzw. Abmeldung bei der zuständigen Zentrumsleitung zu erfolgen.

### **§ 5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

(1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.

(2) Die Leistungsbeurteilung (Modulprüfung, Prüfung oder anderer Leistungsnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls) kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.

(3) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen.

(4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsfeststellungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Ist diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(5) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

(6) Bei der Heranziehung der Beurteilungsform „Mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ (§ 43 Abs. 2 HG) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

### **§ 6 Abschluss des Hochschullehrgangs/Zertifizierung und Höchstudendauer**

(1) Das Abschlusszeugnis wird ausgestellt, wenn alle Module des Hochschullehrgangs positiv beurteilt worden sind.

(2) Gem. § 39 Abs. 6 HG ist als Höchstudendauer die doppelte für den Hochschullehrgang vorgesehene Studiendauer festgelegt. Bei Überschreitung dieser Höchstudendauer erlischt gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG die Zulassung zum Hochschullehrgang.